



Die Erreichung von 5 Windenergielanlagen (WEA) bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 Bundes-natur-schutzgesetz (BNatSchG), der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums verhindern ist. Durch die Höhe der WEA von ca. 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden die Anlagen sehr weit in östlicher und südlicher Richtung sichtbar sein und sich in die Landschaft einfließen, die der Mosel-Eifel / Gvenicher Hochfläche zugehört. Handelt es sich um eine hügelige, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Nutzungs- und Nutzungsdichte. Die betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke grenzen an Wald an und lassen den naturnahen, ländlichen geprägten Charakter der beroeffneten Landschaft integrieren. Weiterein ist durch die vorgerücktschichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebeit von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzzüller, d.h. Landschaftliche Eigennat, Schönheit und Erholungswert dieses Landstraußes werden durch seine Höhe wirkt, sondern die drohende Bewegung der Rotorenblätter zwangsläufig den Blick nachts auf sich lenkt und den natürlichen optischenindruck noch verstärkt. Auch die Anlagen stehen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Kiebitzalern umgebenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche erreicht werden. Durch die Höhe der WEA sollen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Malsstablichkeiten dieser Landschaftsräume einfließen. Bei dem betroffenen Bereich ist durch die vorgerücktschichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebeit von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzzüller, d.h. Landschaftliche Eigennat, Schönheit und Erholungswert dieses Landstraußes werden durch seine Höhe wirkt, sondern die drohende Bewegung der Rotorenblätter zwangsläufig den Blick nachts auf sich lenkt und den natürlichen optischenindruck noch verstärkt. Auch die Anlagen stehen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Kiebitzalern umgebenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche erreicht werden. Durch die Höhe der WEA von ca. 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden die Anlagen sehr weit in östlicher und südlicher Richtung sichtbar sein und sich in die Landschaft einfließen, die der Mosel-Eifel / Gvenicher Hochfläche zugehört. Handelt es sich um eine hügelige, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Nutzungs- und Nutzungsdichte. Die betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke grenzen an Wald an und lassen den naturnahen, ländlichen geprägten Charakter der beroeffneten Landschaft integrieren. Weiterein ist durch die vorgerücktschichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebeit von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzzüller, d.h. Landschaftliche Eigennat, Schönheit und Erholungswert dieses Landstraußes werden durch seine Höhe wirkt, sondern die drohende Bewegung der Rotorenblätter zwangsläufig den Blick nachts auf sich lenkt und den natürlichen optischenindruck noch verstärkt. Auch die Anlagen stehen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Kiebitzalern umgebenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche erreicht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erreichung von 5 Windenergielanlagen (WEA) in der Gemeinde Beuren, Flur 7, Flurstücke 4, 10/1 u. 38, Flur 8, Flurstück 4, Flur 10, Flurstück 62

Antragsteller: Fa. Enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer

Aufgabenbereich	Naturraum	Zimmer	Telefax	E-Mail	Telefon	Referat 60	Fachbereich 6	Immissionsschutz	im Hause
Aufgabenbereich	Naturraum	4.56	02671 61-456	andreas.klingner@cochem-zell.de	02671 61-5411	Reflexion	Reflexion	Reflexion	Reflexion
Ansprechpartner	Herr Klingner								
User-Aktenzeichen	BMW-U 1566/2020	Ihr Schreiben	27.04.2021						
(bei Antwort bitte angeben)									
Datum	06.05.2021								

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem



Des Weiteren stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Standortes der WEA 1 entgegen.

Die Täler der Mosel und ihrer Seitentäler wie Erdenbach und Uessbach sind Lebensraum für den Uhu, einer gemaß § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG besonders geschützen und gemaß § 7 Abs. 2 besetzen Uhu-Revier innerhalb des 1000 m Radius um die Anlage WEA 01 auszugehen.

Vermutlich ragt dieses Revier auch in den 500 m Radius hinein. Bei den WEA 02 und WEA 03 ist der Raumwipfel und darüber. Hierdurch gerät der Uhu bei seinem Jagdflügen auch in den Flüge in den Rotobereich von Windenergianlagen haben zu nachweislichen Todesfällen von Uhus durch Kollisionen mit den Rotoblättern geführt; so sind in der Fundkartei der Statistik der Jagdflug findet je nach Beute nicht nur direkt über dem Boden statt, sondern auch im Bereich besonders häufig vorkommen.

Der Überwegend von kleinen bis mittleren Säugern und Vogeln wie Maus, Igel, Hasen, Karren und Tauben, aber auch Amphibien und Insekten sowie großer Vogel wie Bussard und Wandfaralle werden erbeutet. Als Nachrupsopportunität besagt er die Art, die in seinem Revier

Erlaubung der Eulen) auch für Bäume- und Distanzfülege.

Die Flüge in den Rotobereich von Windenergianlagen haben zu nachweislichen Todesfällen von Uhus durch Kollisionschlägen mit den Rotoblättern geführt; so sind in der Fundkartei der Statistik 2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeflogen. Da es sich bei Todesfällen um Zufallsfälle handelt,

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Uhu zu den Großvogelarten zählt, deren Bestand im Vergleich zu anderen Arten nicht sehr hoch einzuschätzen. Die Kollisionsgefährden für den Uhu an Dunkelelfen sind von daher als relativ hoch einzuschätzen. Die Kollisionsgefährden für den Uhu an Windenergianlagen können somit nicht unbedenklich bleiben.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsmpfehlung von 100 m zu Fortpflanzungsstätten ausgesprochen und einen Pufferbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Lettadern Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsmpfehlung kann die heimland-prälizischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlußbereich empfohlen wird.

In Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des Vermölichens Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemaß der Vollzugsschluß "Standarddisziplin Bewertungsrahmen zur Erhaltung einer signifikanten Erholung des Tundragriffs im Hinterblick auf Brutvorkommen an Windenergianlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen", der Umweltministerkonferenz der Reviermittelepunkt anzunehmen, der sich im Vorfelgenenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte. Diese Fortpflanzungsstätte und liegt somit im empfohlenen Ausschlußbereich. Es muss somit von einem unterschreitet damit deutlich die Abstandsmpfehlung von 1000 m zu einer vermeideten signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verlust der gesetzlichen Bestandesaufrechterhaltung.

3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vor kommenden Fliegermausen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Kap. 5.1.2) und im Fachbeitrag Atenschutz (Kap. 4.1) und im Fachbeitrag Atenschutz (Kap. 4.2) und im Fliegermausenecoda beschrieben, unter Zerstörung der Baufüllchen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf eine andere Baufüllung.

- Baubeginn (WEA 01, 03, 05 und Zuwegung):
- Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Baumpeiper
 - Kontrolle der Baufüllchen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf eine andere Baufüllung.
 - Baufeldraumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 31. Juli) der Baumpeiper
 - Baufeldraumung außerhalb der Brutzeit der Baumpeiper
 - Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Felderchen

- Felderche (alle WEA und Zuwegung):
- Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Felderchen
 - Kontrolle der Baufüllchen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf eine andere Baufüllung.
 - Baufeldraumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 20. Juli) der Felderchen
 - Baufeldraumung außerhalb der Brutzeit der Felderchen während der Brutzeit der Wachtelin
 - Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachtelin

- Wachtel (alle WEA und Zuwegung):
- Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachtelin während der Brutzeit der Felderchen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf eine andere Baufüllung.
 - Bauzeitensicherung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachtelin während der Brutzeit der Felderchen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf eine andere Baufüllung.

- Maßnahmen:
2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Vogelarten (Kap. 5.1.2), im Fachbeitrag Atenschutz (Kap. 4.2) und im Avifaunistischen Begleitplan (Teil I, Wachtel, Felderche und Baumpeiper sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I, Wachtel, Felderche und Baumpeiper für die Vögelnart (Kap. 5.1.2) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Erstattzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn mit der Baubegrenzung vorzulegen.

1. KV COC
Die Erstattzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKOmpVO folgende Daten anzugeben:
2. Kennung der Objektart „Eingriffsv erfahren“, im KomOn Service Portal (KSP).
Die Kennung wird bei Erstattung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben.
3. Die Erstattung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsv erfahren / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbürro.

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6 u. 7 LKOmpVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersehbaren Beeinträchtigungen eine Erstattzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall 370.771,68 EUR.

Sowohl trotz der oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und der Betroffenheit artenschutzfachlicher Belange eine Genehmigung zu erteilen ist, sind bezüglich der naturschutzfachlichen Komensatation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

Mitgliedslandschaft für die Vogelart Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist ebenda im Bereich zwischen 50 m und 80 m. Dies bestätigt, dass in unserer

3. Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:
- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach aktuellem Wissensstand und unter Beachtung des Leitfadens Naturschutz, Anlage 6.
 - Durchführung einer Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der UNB angepasst.
 - Der Abschaltungsmodus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (10°C in Gondelhöhe).
 - Nächststunden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen dem 01. April und dem 31. August jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober jeweils ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und bei Temperaturen ab 10°C in Gondelhöhe.
 - Der Abschaltungsrhythmus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Gondelmonitorings und Auswertung der Ergebnisse an die tatsächliche in Gondelhöhe gegebene Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der UNB angepasst.
4. Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:
- Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs
 - Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen
 - Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
 - Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
 - Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
 - Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biotoptypen und Lebensräumen
 - Keine Ablage von Baumaterialien oder Bodenmieten im Bereich der Kronenraverse von Bäumen
 - Begrenzung der Querung bzw. Verrohrung von Gräben auf das notwendige Maß
5. Der Rückschritt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Granitfällen, die Erziehungsstraßen wie neu geschaffene umstehbare Zwergung, sowie Gehölzberiche entlang vorhandener Wirtschaftsweg und öffentlicher Straßen.
6. Bei Maßnahmen in Gehölzberichen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.

(Andreas Klinger)

Klinger

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Unseren Verwaltungsaufwand in Höhe von 1000,00 EUR bitten wir zusammen mit Ihnen
Verwaltungsgebühr zu erheben.

12. Die Umsetzung der Kompenstationsmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde über
die Genehmigungsberechtigung erfolgen. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

11. Die Ausleuchtung (Beluchtsstruktur und -weise) der WEA-Turmeinhang zu Nachziehen
nach Abschluss der Bauphase ist auf das genehmigliche Maß zu beschranken.

10. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Gräton zu halten.
Ausgenommen hieron sind die Hindernisse einzuhängen.

9. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1.3) beschrieben, ist die Durchführung
der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompenstationsmaßnahmen durch eine ökologische
Baubegleitung durch fachkundige Personen (u.a. Ornithologen, Säugetierbiologen) zu
überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB zeitnah vorzulegen.

8. Bei Maßnahme 7.3 (Einsatz von Grünlandsaatgut zwischen den Wildobstbäumen) sowie allen
anderen Einsatzten ist zertifizierte Regionssaatgut (Herkunftsregion Rheinisches Bergland) zu
verwenden.

7. Die Kompenstationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan
(Kap. 7) beschrieben, durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb eines Jahres nach
Errichtung der WEA.

